



Helmut Gründl

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte

Policy Letter No. 29

SAFE | Sustainable Architecture for Finance in Europe

A cooperation of the Center for Financial Studies and Goethe University Frankfurt

House of Finance | Goethe University
Grüneburgplatz 1 | 60323 Frankfurt am Main

Tel. +49 69 798 33684 | Fax +49 69 798 33910
policy_center@safe.uni-frankfurt.de | www.safe-frankfurt.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte (Lebensversicherungsreformgesetz – LVRG) der Bundesregierung vom 04.06.2014

Prof. Dr. Helmut Gründl

20.06.2014

Lebensversicherungsunternehmen stehen in der derzeitigen Niedrigzinsphase vor der großen Herausforderung, die in früheren Jahren und Jahrzehnten im Rahmen von Lebens- und Rentenversicherungsverträgen gewährten Zinsgarantien zu erwirtschaften.¹ Insofern ist es zu begrüßen, dass über das Lebensversicherungsreformgesetz (LVRG) das schon länger anstehende Problem der Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven angegangen wird. Der Gesetzesentwurf bettet die vorgeschlagene Änderung der diesbezüglichen Regelungen in ein Paket weiterer Maßnahmen ein, die zum Teil der weiteren Verbesserung der Sicherheit der Versicherungsnehmeransprüche dienen sollen: vorübergehende Ausschüttungssperren (§ 56a Abs. 2 VAG-E), Darlegung der nachhaltigen Risikotragfähigkeit des Unternehmens bzw. eines Sanierungsplans (§ 64a Abs. 7 VAG-E bzw. § 64d VAG-E), sowie, über den Verordnungsweg, Absenkung des Höchstrechnungszinses und Maßnahmen der Teilkollektivierung des Alt- und Neubestands. Zum Teil werden in dem Gesetzesentwurf Maßnahmen vorgeschlagen, die in erster Linie dem Verbraucherschutz, durch das Ziel geringerer Vertriebskosten bei mehr Transparenz, dienen sollen: Verringerung der bilanziellen Anrechenbarkeit der Abschlusskosten (also des Höchstzillmersatzes), Transparenz bei der Höhe der Abschlussprovisionen, Erhöhung der Beteiligung der Versicherungsnehmer am Risikoüberschuss.

Im Folgenden sollen drei Sachverhalte beleuchtet werden, die meiner Auffassung nach in dem Gesetzesentwurf verbessert werden können: 1. Die Regelung zu den Bewertungsreserven, 2. die Regelung zur Ausschüttungssperre und 3. die Regelung zum Höchstzillmersatz.

1. Die Regelung zu den Bewertungsreserven

Es ist sachgerecht, zwischen Bewertungsreserven aus festverzinslichen Wertpapieren und denen aus den übrigen Anlageklassen zu unterscheiden. Der Grund liegt darin, dass bei letzteren die Bewertungsreserven dauerhafter Natur sein können und insofern die Möglichkeit besteht, dass sie den Versicherungsnehmern generationenübergreifend vorenthalten werden könnten. Bei Bewertungsreserven aus festverzinslichen Anlagen ist dies von der Natur der Sache her nicht möglich: Soweit während der Laufzeit der Wertpapiere durch ein Absinken des Marktzinses Bewertungsreserven aufgebaut werden, lösen diese sich bis zum Ende der Laufzeit der Wertpapiere stets wieder auf. Ein vorzeitiges Ausschütten der

¹ Vgl. Berdin, E., Gründl, H., The Effects of a Low Interest Rate Environment on Life Insurers, Arbeitspapier, Goethe-Universität Frankfurt, Juni 2014.

temporär vorhandenen Bewertungsreserven ist in der Regel über den Verkauf der Wertpapiere zu bewerkstelligen. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass bei einem funktionierenden Aktiv-Passiv-Management eines Lebensversicherungsunternehmens die Laufzeiten der Wertpapiere auf die Laufzeiten der Versicherungsverpflichtungen abgestimmt werden bzw. über Solvency II künftig noch stärker abgestimmt werden sollen. Die vorgeschlagene Regelung läuft diesem Ziel in (künftigen) Zeiten höherer Zinsen, in denen kein positiver „Sicherungsbedarf“ gemäß § 56a Abs. 4 VAG-E besteht, weiterhin zuwider. Bei einem dann auftretenden Sinken der Zinsen führt die Regelung wie bisher zu einer vorzeitigen Liquidierung der festverzinslichen Wertpapiere mit der entsprechenden „erratischen“ Begünstigung der gerade auslaufenden Verträge und den entsprechenden negativen Folgen für die Ansprüche der noch länger laufenden Verträge.

Es wäre zielführender zu beschließen, dass etwaige Bewertungsreserven aus festverzinslichen Anlagen und Zinsabsicherungsgeschäften zur Gänze von einer Zuteilung bei der Beendigung von Versicherungsverträgen auszunehmen sind.

Dem Kollektiv der Versicherungsnehmer würden damit - über mehrjährigen Zeitraum hinweg betrachtet - keinerlei Bewertungsreserven vorenthalten.

2. Die Regelung zur Ausschüttungssperre

Gemäß § 56a Abs. 2 VAG-E soll ein Bilanzgewinn eines Versicherungsunternehmens nur ausgeschüttet werden dürfen, soweit er den „Sicherungsbedarf“ überschreitet. Ohne Frage gibt es kein gutes Bild ab, wenn Lebensversicherungsunternehmen, denen in den kommenden Jahren absehbar Probleme bei der Erwirtschaftung der Zinsgarantien ins Haus stehen, Bilanzgewinne als Dividenden an ihre Aktionäre auszahlen. Allerdings erscheint mir der von der Deutschen Aktuarvereinigung vorgebrachte Vorschlag wesentlich zielführender, den „Trigger“ für das Ausschüttungsverbot an der Unterschreitung der aufsichtsrechtlichen Soll-Solvabilität im derzeitigen Regulierungsregime bzw. künftig an der entsprechenden Eigenmittelunterdeckung unter Solvency II festzumachen. Dieser „Trigger“ bildet die mögliche Insolvenzgefahr eines Versicherungsunternehmens durch die Einbeziehung seiner Eigenmittelausstattung wesentlich besser ab als der „Sicherungsbedarf“.

Zu befürchten ist, dass die explizite, gesetzlich festgelegte Ausschüttungssperre ein schädliches Signal an potentielle Eigenkapitalgeber von Versicherungsaktiengesellschaften aussendet. Gerade bei Einführung der europäischen Versicherungsregulierung Solvency II wird es für einige Versicherungsaktiengesellschaften notwendig sein, sich über den Kapitalmarkt frisches Eigenkapital zu besorgen. Die potentiellen Investoren werden die angedachte Regelung gegebenenfalls als Beschneidung ihrer Renditeerwartung ansehen und eventuell nicht mehr bereit sein, Eigenkapital zur Verfügung zu stellen.

In diesem Kontext ist auch hinsichtlich der angedachten Anhebung der Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Risikoüberschüssen von 75% auf 90% zu fragen, ob von Seiten der Bundesregierung nachgerechnet wurde, inwieweit durch diese Regelung der Aufbau von Sicherungsmitteln zur Tragung biometrischer Risiken seitens der Versicherungsunternehmen eingeschränkt wird. Im Speziellen, bezogen auf Versicherungsaktiengesellschaften, wäre es interessant zu sehen, inwieweit durch diese Regelung die Erwirtschaftung der Kapitalkosten und damit künftig notwendige Kapitalerhöhungen erschwert werden.

3. Die Regelung zum Höchstzillmersatz

Um Anreize für eine Verringerung der Abschlussprovisionen im Lebensversicherungsgeschäft zu schaffen, soll über eine Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung der Höchstzillmersatz von 40 ‰ auf 25 ‰ der Summe aller Prämien gesenkt werden.

Die gewünschte Anreizwirkung wird dadurch erreicht, dass die Senkung des Zillmersatzes zu einer sofortigen Verschlechterung der Ertragslage eines Versicherungsunternehmens führt (der eine entsprechende Verbesserung der Ertragslage in späteren Jahren gegenübersteht). Der Grund liegt darin, dass Forderungen an die Versicherungsnehmer hinsichtlich der Finanzierung der Versicherungsprovision in geringerem Umfang „aktiviert“ werden können und von daher die Provisionsauszahlungen den sofortigen Aufwand für das Versicherungsunternehmen erhöhen. Diese sofortige Verschlechterung der Ertragslage kann über die Senkung der Provisionen abgemildert werden.

Die Senkung des Höchstzillmersatzes birgt jedoch zwei Risiken und Nebenwirkungen in sich: Zum einen trifft die dadurch bewirkte Verschlechterung der Ertragslage manche Lebensversicherungsunternehmen gerade jetzt in der schwierigen Niedrigzinsphase besonders hart. Wiederum wird dies für potentielle Eigenkapitalgeber ein nachteiliges Signal hinsichtlich der Erwirtschaftung ihrer Kapitalkosten sein und sie abschrecken.

Zum anderen werden sich grundsätzlich die Rückkaufswerte bei Kündigung in den ersten Vertragsjahren erhöhen. Dies ist durch die in den ersten fünf Vertragsjahren höheren Deckungskapitalien der Versicherungskunden bedingt, die sich aufgrund der geringeren Zillmerung der Abschlusskosten ergeben. Die Höhe des Deckungskapitals bestimmt wiederum die Höhe des Rückkaufswerts (§ 169 Abs. 3 VVG). Was zunächst als Vorteil hinsichtlich des Verbraucherschutzes erscheint, ist insgesamt ein Nachteil: Höhere Rückkaufswerte führen zu niedrigeren Ablaufleistungen bei denjenigen Versicherungsnehmern, die ihre Verträge „durchhalten“ und die für ihre Altersvorsorge auf die entsprechenden Ablaufleistungen oder Rentenzahlungen angewiesen sind.² Zudem bewirkt der erhöhte Anreiz zur Vertragsstornierung in den ersten Vertragsjahren eine Schwächung der Bemühungen um einen Vermögensaufbau im Rahmen der kapitalgedeckten Altersvorsorge, was vor dem Hintergrund des demographischen Wandels besonders kritisch zu sehen ist.

Insofern würde eine Absenkung des Höchstzillmersatzes einen gewissen Druck auf die Höhe der Abschlussprovisionen haben, allerdings stehen dem die Auswirkungen auf die Ertragslage von Lebensversicherungsunternehmen sowie Nachteile hinsichtlich der Anreize zur Stornierung gegenüber. In der Gesamtsicht erscheint mir ein Netto-Vorteil aus der vorgeschlagenen Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung nicht gegeben.

² Vgl. hierzu auch die Pressemitteilung von „Versicherungswirtschaft heute“ vom 28.05.2014 bzw. das Handelsblatt vom 08.05.2014: „Hans-Peter Schwintowski, Experte für Versicherungsrecht an der Berliner Humboldt-Universität und Mitglied im wissenschaftlichen Beirat des Bundes der Versicherten (BdV) e.V. fordert ein Verbot, Lebensversicherungen vor Ablauf zu stornieren. Der Professor begründet diese Forderung mit dem kalkulatorischen Modell der Lebensversicherung.“ Das Handelsblatt zitiert Schwintowski am 08.05.2014: "Wenn Versicherer damit rechnen müssen, Kunden bereits nach kurzer Zeit wieder auszuzahlen, können sie keinen langfristigen Anlagehorizont verfolgen - und das raubt Rendite".